

Erfahrungen aus steuerlichen Betriebsprüfungen durch die deutsche Steuerverwaltung bei polnischen Unternehmen

Prof. Dr. Heinz Moll
Steuerberater/Rechtsbeistand

Seminar UNI-BUD in Warschau 25. November 2011

BM Partner

**BM Partner Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

BM Partner GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlerstr. 8
40472 Düsseldorf
mail@bmpartner.de

Tel.: +49 / 211 / 96 05 03
Fax: +49 / 211 / 96 05 170
www.bmpartner.de

1. Allgemeines

2. Bestätigung der Grundsätze steuerlicher Gewinnermittlung von Betriebsstätten:

Ermittlung und Aufteilung der Auftragsergebnisse aus Aufträgen in D auf die Betriebsstätte in D und das Stammhaus in PL

2.1 Grundsätzliche Regelungen des Art. 7 DBA

Gemäß Artikel 7 (2) des DBA PL-D werden der Betriebsstätte vorbehaltlich des Absatzes (3) "die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn

- sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen
- als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und
- im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre."

(Dealing at arm's length-Prinzip; Grundsatz des Fremdvergleichs)

2.2 Praktische Vorgehensweise bei der direkten Betriebsstätten-Gewinnermittlung für Bau- oder Montage-Betriebsstätten

- (1) Im Rahmen der üblichen direkten Gewinnermittlungs-Methode werden im Rahmen der Betriebsstätten-Buchführung zunächst die Erlöse (bei einer Montage z.B. die Erlöse aus dem betreffenden Montagevertrag) sowie die **direkten** Kosten der Betriebsstätte erfasst.
- (2) Ferner werden der Betriebsstätte aber auch **angemessene anteilige indirekte** Kosten belastet, z.B. angemessene anteilige Kosten

der allgemeinen Verwaltung
des Vertriebs
der Angebots-Kalkulation sowie der Nachkalkulation
des Rechnungswesens
der Personalabteilung
der im Mutterhaus angefallenen Fremdkapitalzinsen etc.

(3) Im Falle einer Bauausführung oder Montage wird auf diese Weise zunächst der **Gesamtgewinn des Unternehmens aus dem betreffenden Auftrag** ("Auftragsergebnis") ermittelt.

Dann wird dieser Gewinn - entsprechend den jeweiligen Funktionsbeiträgen, die das Stammhaus und die Betriebsstätte für den Auftrag erbracht haben - auf das Stammhaus und die Betriebsstätte aufgeteilt (vgl. Betriebsstätten-Verwaltungsgrundsätze 2.3.1 und 4.3.6).

Hierzu führen die **Betriebsstätten-Verwaltungsgrundsätze der Deutschen Finanzverwaltung** (Tz. 4.3.6) folgendes aus: "**Der Gewinn oder Verlust (das Auftragsergebnis) ist bei Bau- und Montageleistungen zwischen Stammhaus und Betriebsstätte so aufzuteilen, dass die Betriebsstätte erhält, was ein fremder selbstständiger Unternehmer für die Ausführung der Bau- oder Montageleistung unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen erhalten hätte.** Die Fiktion, beim Stammhaus handele es sich um den General- und bei der Betriebsstätte um den Subunternehmer, bietet einen brauchbaren Ansatz für den Fremdvergleich."

(4) Erfahrungsgemäß werden von dem Stammhaus in Polen häufig im Wesentlichen die folgenden Funktionen erfüllt:

- Zurverfügungstellung von geeignetem Personal für die jeweiligen speziellen Aufgaben einschließlich der Schulung für den Einsatz in Deutschland
- Tragung der Arbeitgeber-Risiken aus dem Personaleinsatz in Deutschland
- Personaleinsatzplanung
- Auftragssteuerung und -überwachung
- Vor- und Nachkalkulation
- Sammlung, Prüfung und Aufbereitung der Belege für die Betriebsstätten-Buchführung, Mahnwesen, Zahlungsabwicklung etc.
- Sicherstellung von Finanzmitteln zur Finanzierung der Fertigungsprozesse
- Übernahme des vollen unternehmerischen Risikos für die Geschäftstätigkeit der Betriebsstätten einschl. der Übernahme der unbeschränkten Haftung für die von den Betriebsstätten eingegangenen Verbindlichkeiten

D.h. häufig besteht **der Funktionsbeitrag der Betriebsstätte** im Wesentlichen nur in der Erfüllung der "Produktionsfunktion" durch die vom Stammhaus entsandten polnischen Arbeitnehmer.
Demnach steht in den meisten Fällen dem **Stammhaus ein wesentlicher Anteil des Auftragsergebnisses** zu.